

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, bei aller guten Intention, eine große Belastung im bürokratischen Sinne, besonders für KMU via des Trickle-Down-Effekts. Dazu kommen auch finanzielle Belastungen, die mit der Notwendigkeit der Prüfung der Berichte einhergehen. Daher sollten weitere Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung unbedingt vermieden werden. Der eingeschlagene Pfad der Erleichterungen durch die Omnibus-Reformen muss gelobt werden. Dies ist eine notwendige Korrektur, da die Belastungen zu hoch geworden sind, für zu wenig Nutzen. Das auch im vorliegenden Entwurf bereits auf die Omnibusgesetzgebung eingegangen wird und vorausschauend geplant wurde hinsichtlich der Betroffenheitsgrößen muss als sehr positiv hervorgehoben werden. Dennoch möchte die WVMetalle einige Punkte als verbesserungswürdig aufzeigen, wie im Folgenden dargestellt.

1. Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung

Im vorliegenden Entwurf wird hinsichtlich der elektronischen Berichterstattung die Aufstellungslösung vorgesehen. Während die Nachhaltigkeitsberichterstattung im ganzen Wesen an die Finanzberichterstattung angelehnt ist, wird in diesem wichtigen Punkt von der bewährten Praxis der Offenlegungslösung abgewichen. Es ist aus Sicht unserer Mitglieder nicht nachvollziehbar, warum eine kompliziertere und fehleranfällige Praktik neu eingebracht werden soll gegenüber einer bereits etablierten und bewährten Praktik, wenn das Endergebnis das gleiche ist. Dies steht auch konträr zum Bestreben der Bundesregierung einer Vereinfachung bürokratischer Prozesse. Stattdessen soll mit der Aufstellungslösung ein hoher Zusatzaufwand aufgestellt werden, den die wenigsten Europäischen Partner in ihre nationale Umsetzung aufnehmen, was somit auch noch einen Wettbewerbsnachteil bedeutet.

Ferner hat auch die EU-Kommission in einem FAQ vom November 2024 klar festgehalten, dass der Lagebericht nur in dem nach ESEF-Verordnung festgelegten elektronischen Berichtsformat „vorgelegt“ werden muss. Eine vollständige Aufstellung in diesem Format ist somit auch nach Ansicht der Kommission rechtlich nicht notwendig.

Ein Lagebericht in rein maschinenlesbarem Format ist für den Prüfprozess durch den Vorstand und Aufsichtsrat nicht nur deutlich aufwändiger, es birgt auch zusätzliche Risiken aufgrund der

schlechteren Lesbarkeit. Darüber hinaus ist auch die Fehleranfälligkeit deutlich höher, wo einfache Übertragungsfehler wie ein falsch eingefügtes Vorzeichen im elektronischen Format den gesamten Bericht verfälschen können, wo ein menschen-lesbares Format im Prüfprozess derartige Korrekturen einfach erlaubt.

2. Erweiterung des Prüferkreises

Die vorliegende EU-Richtlinie eröffnet den Mitgliedsstaaten die Option, neben Wirtschaftsprüfern auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen („Independent Assurance Service Providers“) zuzulassen. Es werden an die Prüfer hohe Anforderungen gestellt hinsichtlich ihres technischen Wissens. Das bedeutet damit auch einen großen Bedarf an Prüfern und die drohende Knappheit derselben. Somit würde durch den Verzicht auf die Option zur Zulassung von unabhängigen Prüfern in der nationalen Umsetzung der CSRD ein Problem unnötig verschärft und einen weiteren Standortnachteil bedeuten.

Die Öffnung des Prüfungsmarktes kann dagegen bereits präemptiv notwendige Abhilfe schaffen. Diese Forderung hat die WVMetalle bereits im September 2023 zusammen mit dem TÜV-Verband, mit der Textilindustrie (Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie), der Chemischen Industrie (VCI), des Maschinen- und Anlagenbaus (VDMA), der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) sowie dem Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung (WSM) in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV).

3. Doppelte Berichtspflicht vermeiden

Es sollte auch eine Passage ergänzt werden, die sicher stellt, dass ein einziger Nachhaltigkeitsbericht alle Anforderungen aus unterschiedlichen Gesetzen zur Anforderung an Nachhaltigkeitsberichte erfüllt und es keine doppelte Berichterstattung geben wird. Dies gilt besonders hinsichtlich eventueller Verpflichtungen aus der Lieferkettensorgfaltspflichtenberichterstattung, aber auch jener aus der Batterieverordnung. Das Prinzip „Only Once“ sollte dabei maßgeblich sein. Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten von Beginn an unter der Maßgabe geregelt sein, dass es nur einen einzigen Nachhaltigkeitsbericht gibt, der nach dem Prinzip der Wesentlichkeit operiert. Die konkurrierende Existenz mehrerer Nachhaltigkeitsberichte würde die Akzeptanz auf Unternehmensseite erheblich schwächen, wie auch die Transparenz und Informationsfähigkeit auf Konsumentenseite.

FORDERUNGEN ZUR ERGÄNZUNG DER CSRD

Einsetzung der Offenlegungslösung statt der Aufstellungslösung

Erweiterung des Prüferkreises

Vermeidung doppelter Nachhaltigkeitsberichterstattung

Berlin, den 21. Juli 2025

Kontakt:

Michael Tamke

Referent Nachhaltigkeit

Telefon: 030 / 72 62 07 – 133

E-Mail: tamke@wvmetalle.de